

Belehrungshinweis

Alle Änderungen sind den Mitarbeitern der Eingangszone des Jobcenter mitzuteilen.

Krankheit	<p>Eine Arbeitsunfähigkeit während der Arbeitslosigkeit ist dem Jobcenter unaufgefordert durch das Einreichen eines Krankenscheins nachzuweisen.</p> <p>Der Krankenschein muss innerhalb von drei Tagen nach Krankheitsbeginn versehen mit Kundennummer und Nummer der Bedarfsgemeinschaft dem Jobcenter vorliegen.</p> <p>Beginn und Ende eines stationären Aufenthaltes sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen, gleiches gilt für den Antritt einer Kur. Hier wird der genaue Zeitraum und der Kostenträger benötigt.</p>
Mitteilungspflicht	<p>Jede Veränderung in den persönlichen Verhältnissen ist umgehend durch Einreichung der Veränderungsmitteilung bei dem Jobcenter anzuzeigen, z.B. Arbeitsaufnahme, Umzug, Änderung der Kontonummer, Änderung des Familienstandes, Namensänderung, Rentenbeantragung bzw. Rentenbezug, Pflege eines Angehörigen.</p> <p><u>Arbeitsaufnahme/ Erwerbseinkommen/sonstige Einkommen:</u> Beträgt die Arbeitszeit unter 15 Stunden in der Beschäftigungswoche, dann liegt weiterhin Arbeitslosigkeit vor. Die Höhe des Einkommens ist umgehend mit der Einkommensbescheinigung und der Anlage EK nachzuweisen. Zum Einkommen gehören <u>beispielsweise</u> Kindergeld, Einkommen aus einer nicht selbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit, Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld oder Krankengeld, Kapital- und Zinserträge oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung. Steuerrückerstattung, Rente aller Art, Unterhaltszahlungen ...</p> <p><u>Umzug:</u> Ein Umzug bedarf der <u>vorherigen</u> Zustimmung des Leistungsbereiches hinsichtlich der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft. Wenn nach einem Umzug ein anderer Träger zuständig ist, ist eine neue Antragstellung und ggf. Arbeitslosmeldung erforderlich.</p>
Ortsabwesenheit	<p>Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte darf sich nur nach Absprache und mit Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten.</p>
Erreichbarkeit/ Verfügbarkeit	<p>Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte muss persönlich an jedem Werktag das Jobcenter MSE Süd aufsuchen können und für den zuständigen Träger durch Briefpost erreichbar sein.</p>
Arbeitslosmeldung	<p>Nach jeder versicherungspflichtigen Beschäftigung bedarf es einer persönlichen Meldung (unverzüglich nach Kenntnis/Erhalt der Kündigung) in der zuständigen Agentur für Arbeit. Den Bescheid der Agentur für Arbeit legen Sie bitte zur Antragsabgabe Arbeitslosengeld II in dem Jobcenter vor.</p>

Wird Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II gleichzeitig bezogen, dann sind alle Veränderungen beiden Trägern- der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter MSE-Süd mitzuteilen.